

Verordnung
für den Bau

VIEL LÄRM UM VIEL!

Es geht nicht nur um den persönlichen Lärmschutz, sondern auch um die Umgebung des Entstehungsortes!

Die schallreduzierten NORTON Silencio Diamantscheiben vermindern den Schallpegel bis zu 15 dB, in spezifischen Frequenzen sogar um bis zu 25 dB, und verringern die Gefährdung für den Menschen um das 30-fache.

Warum ist das relevant? Weil der Unternehmer / Arbeitgeber verpflichtet ist, Lärm durch Maßnahmen zu eliminieren bzw. zu reduzieren!

Wodurch bestimmt? Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung! Der darin enthaltene § 7 besagt:

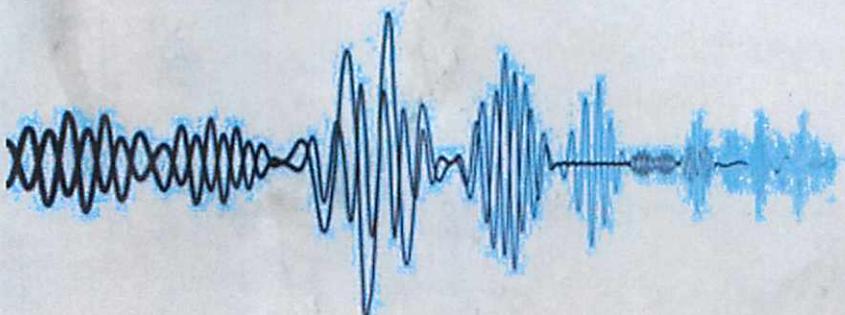
1. Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.
2. Die Maßnahmen nach Nummer 1 haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz.

Und das bedeutet für...?

 **Händler:** sollte darauf hinweisen, dass es verpflichtend ist, eine schallgedämpfte Diamantscheibe auf einer Maschine zu verwenden.

 **Mietpark:** ist dazu verpflichtet, Sägen nach dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen und daher mit einer schallgedämpften Diamantscheibe bereitzustellen!

 **Bauunternehmer:** ist dazu verpflichtet, Sägen nach dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen und daher mit einer schallgedämpften Diamantscheibe bereitzustellen!



Gefahr durch Lärm



Gefahrenbereiche

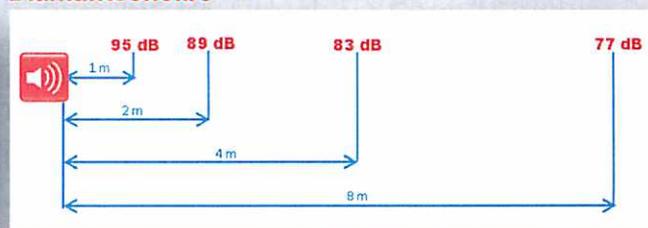
Der Schall breitet sich im Freien kugelförmig aus. Jede Abstandsverdoppelung reduziert den Schallpegel um ca. 6 dB. Bereiche, in denen ohne Gehörschutz gearbeitet werden kann, müssen einen Schallpegel unter 85 dB(A) aufweisen. Beispiel:

Ausgangs-Schallpegel 110 dB(A) Gefahrenbereich bis ca. 25-30 m Radius
 Ausgangs-Schallpegel 93 dB(A) Gefahrenbereich ca. 4-6 m Radius

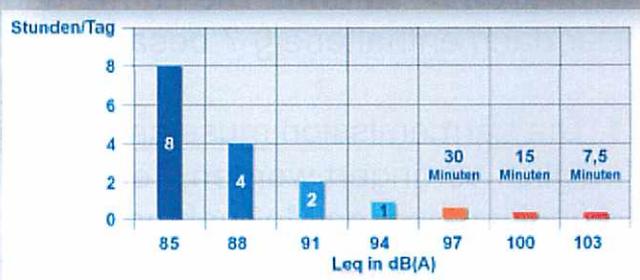
Gefahrenbereich mit herkömmlicher Diamantscheibe



Gefahrenbereich mit Norton Silencio Diamantscheibe



Zur Abschätzung der potentiellen Gefährdung dient die folgende Tabelle. Die Tabelle erläutert die maximale Aufenthaltsdauer ohne Gehörschutz pro 24 Stunden. Eine Schallpegelzunahme um 3 dB reduziert die Einsatzzeit um 50% fortlaufend. Nach der maximalen Expositionszeit, muss sich der Beschäftigte den Rest des Tages in einem Bereich von maximal 70 dB(A) aufhalten. Die Zeit ist erforderlich, um das Gehör zu regenerieren.



Silencio

Wir setzen nicht nur Ihnen den Gehörschutz auf, sondern der gesamten Umgebung!

Norton ist DER Hersteller, der die anerkannte schallgedämpfte Diamantscheibe in der Sandwich-Bauweise bis zu einem Durchmesser von 1000 mm anbietet!



„Stand der Technik“: Silencio gilt als anerkannte Maßnahme zur Schallreduktion sowohl für den Arbeitsschutz als auch für den Umweltschutz.



Einzigartige Geräuschreduktion durch die Sandwich-Bauweise und somit als Arbeitsschutzmaßnahme anerkannt



Nachgewiesen und dokumentiert durch unabhängige Institute



30x weniger Lärm

Silencio

NORTON
SAINT-GOBAIN
clipper®



Die leiseste Diamantscheibe auf dem Markt mit Premium-Schnittleistung.
Gewinner von 10 Innovations- & Sicherheitsauszeichnungen weltweit!

Für Winkelschleifer

Art. Nr.	ø (mm)	Bohrung (mm)	Segment H/T
70184601168	230	22,23	17/2,8

Für Tischsägen

Art. Nr.	ø (mm)	Bohrung (mm)	Segment H/T
70184640269	300	25,4	15/3,1
70184628998	350	25,4	15/3,1
70184640270	400	25,4	15/3,1
70184604368	450	25,4	15/3,2
70184630309	500	25,4	15/3,2

Für Blocksteinsägen

Art. Nr.	ø (mm)	Bohrung (mm)	Segment H/T
70184694227	650	25,4	15/4,4
70184694030	900	60/55	15/4,4
70184694595	1000	60/55	15/4,4

Für Handgeführte Trennschleifer

Art. Nr.	ø (mm)	Bohrung (mm)	Segment H/T
70184629000	300	20	15/3,1
70184642421	300	25,4	15/3,1
70184647780	350	20	15/3,1
70184628999	350	25,4	15/3,1
70184694504	400	20	15/3,1
70184643510	400	25,4	15/3,1

Für Fugenschneider

Art. Nr.	ø (mm)	Bohrung (mm)	Segment H/T
70184628997	350	25,4	15/3,1
70184631020	450	25,4	15/3,2
70184630416	500	25,4	15/3,2

Patenterte Wasserwege
reduzieren den Pfeifeffekt im
Leerlauf nahezu komplett.



Gesetzesauszüge

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)

§ 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition

- (1) Der Arbeitgeber hat die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 festgelegten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen:
 1. Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.
 2. Die Maßnahmen nach Nummer 1 haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz nach § 8.
- (2) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 1. alternative Arbeitsverfahren, welche die Exposition der Beschäftigten durch Lärm verringern,
 2. Auswahl und Einsatz neuer oder bereits vorhandener Arbeitsmittel unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung,
 3. die lärmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze,
 4. technische Maßnahmen zur Luftschallminderung, beispielsweise durch Abschirmungen oder Kapselungen, und zur Körperschallminderung, beispielsweise durch Körperschalldämpfung oder -dämmung oder durch Körperschallisolierung,
 5. Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Anlagen,
 6. arbeitsorganisatorische Maßnahmen zur Lärminderung durch Begrenzung von Dauer und Ausmaß der Exposition und Arbeitszeitpläne mit ausreichenden Zeiten ohne belastende Exposition.
- (3) In Ruheräumen ist unter Berücksichtigung ihres Zweckes und ihrer Nutzungsbedingungen die Lärmexposition so weit wie möglich zu verringern.
- (4) Der Arbeitgeber hat Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm (LEX,8h, LpC,peak) überschritten werden kann, als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Wird einer der oberen Auslösewerte überschritten, hat der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/l_rmvibrationsarbschw/_7.html

3 Grundsätze bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen

3.1 Konkretisierung des Minimierungsgebots bei Lärmexposition

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Schutzmaßnahmen ist die folgende Rangfolge zu berücksichtigen: Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexpositionen festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei muss die Lärmemission am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden.

Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen (persönlicher Gehörschutz).

(2) Ein Lärminderungsprogramm nach LärmVibrationsArbSchV ist bei Überschreiten eines der oberen Auslösewerte auszuarbeiten und durchzuführen.

3.2 Vorrang technischer Schutzmaßnahmen vor organisatorischen Schutzmaßnahmen

(1) Um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern und entsprechend die Lärmemission am Entstehungsort zu verhindern oder so weit wie möglich zu verringern, haben dem Stand der Technik entsprechende technische Schutzmaßnahmen Priorität: Nutzung geräuscharmer Technologien (Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen), Nutzung von Schallschutzmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg von Luft- und Körperschall und Nutzung von technischen Schallschutzmaßnahmen direkt am Arbeitsplatz.

(2) Wenn diese technischen Schutzmaßnahmen geprüft und soweit wie möglich umgesetzt wurden, sind zur weiteren Umsetzung des Minimierungsgebotes organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen, um noch bestehende Gefährdungen der Beschäftigten durch Lärmexpositionen auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern.

3.3 Vorrang technischer oder organisatorischer Schutzmaßnahmen vor individuellen Schutzmaßnahmen (persönlicher Gehörschutz)

(1) Technische und einige organisatorische Schutzmaßnahmen wirken für alle Beschäftigten und erreichen dadurch die weitestgehende Schutzwirkung.

(2) Erst wenn durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden können, sind individuelle Schutzmaßnahmen (z. B. persönlicher Gehörschutz) anzuwenden.

Quelle: http://www.bgbau-medien.de/tr/trlv_lrm_3/3.htm

